

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 79 (1970)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Erste Schritte zu einer Erneuerung  
**Autor:** E.T.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-974995>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erste Schritte zu einer Erneuerung

der Armee immer noch vorrangige Bedeutung zukommt, ergibt sich aus dem *Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz vom 13. Juni 1951*, wonach dieses als einzige anerkannte Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft verpflichtet ist, den Armeesanitätsdienst zu unterstützen; es handelt sich hier um eine gesetzliche und nicht nur statutarische Verpflichtung.

Ausdrücklich wird nun aber in den Statuten betont, dass *das Schweizerische Rote Kreuz während eines allfälligen Aktivdienstes seine sämtlichen Aufgaben weiterführt*; eine Einschränkung der Tätigkeit zugunsten des Rotkreuzdienstes ist nicht vorgesehen, und die Entscheidungsbefugnis, wem allenfalls die Priorität zukomme, liegt beim Zentralkomitee. Der Rotkreuzchefarzt ist jederzeit für die Durchführung der Aufgaben zur Unterstützung des Armeesanitätsdienstes ausschliesslich dem Oberfeldarzt verantwortlich, der übrigens im Aktivdienst auch nach den neuen Statuten im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Zentralkomitee und Rotkreuzchefarzt zu entscheiden hat.

Wenn auch die heutigen Statuten in einem nahezu diametralen Gegensatz zu jenen um die Jahrhundertwende stehen, so kann man sie wahrhaftig trotzdem nicht als revolutionär betrachten. Sie sind der vorläufige Abschluss einer langsamen, allmählichen und erdauerten, aber wohl unaufhaltsamen und folgerichtigen Entwicklung. Diese spiegelt ein gutes Stück Humanitäts- und Sozialgeschichte wider und zeigt die Fähigkeit auf, sich wandelnden Bedürfnissen einer sich wandelnden Welt anzupassen, wie sie sowohl dem humanitären Gedankengut als auch der Organisation einer Rotkreuzgesellschaft wohl ansteht.

Vor zwei Jahren befasste sich die gesamtschweizerische Präsidentenkonferenz eingehend mit der künftigen Gestaltung des Schweizerischen Roten Kreuzes, der Zentralorganisation und der Sektionen, dem Verhältnis zwischen beiden und mit den Hilfsorganisationen sowie anderen Fragen. Die vom Zentralkomitee beauftragte «Studienkommission im Hinblick auf eine Reorganisation des Schweizerischen Roten Kreuzes» machte sich in der Folge daran, die aufgegriffenen Probleme zu untersuchen. Um allen Sektionen Gelegenheit zu bieten, noch vertiefter und umfassender, als es an der Präsidentenkonferenz möglich gewesen war, ihre Meinung zu äussern, arbeitete die Kommission zwei Fragebogen aus, die am 13. Februar, beziehungsweise 25. April 1969 versandt wurden. Die Auswertung der Antworten wurde von einer Mitarbeiterin des Schweizerischen Roten Kreuzes, Rosmarie Lang, besorgt. Aus den Kommentaren seien einige Punkte herausgestellt und in Beziehung zu der durch die letzte Delegiertenversammlung angenommenen Statutenänderung gebracht.

Der erste Fragebogen bezog sich im wesentlichen auf den Aufgabenkreis des Schweizerischen Roten Kreuzes im allgemeinen und der Sektionen im besonderen sowie auf die Arbeitsteilung zwischen Zentralorganisation und Sektionen. Aus den verwertbaren Antworten ergab sich, dass sich keine völlig neuen Aufgaben für das Schweizerische Rote Kreuz abzeichnen, weder allgemein noch lokal; hingegen wird der Ausbau bestehender Tätigkeiten gefordert, namentlich derjenige der Inlandaufgaben: Hilfe an Betagte, Jugendrotkreuz, Krankenpflege. Einzelne Sektionen bedauerten den Verlust von Aufgaben zugunsten anderer Institutionen und erklärten sich nicht befriedigt von ihrer Beteiligung an gesamtschweizerischen Aufgaben. Vielfach wurde ein grösseres Mitspracherecht bei der von der Zentralorganisation durchgeführten Tätigkeit gewünscht.

Bedeutsam war die Frage nach regionalen Aufgaben, für die die einzelnen Sektionen ein Bedürfnis feststellten. Hier stand eindeutig die Hilfe an Betagte und Behinderte im Vordergrund (Errichtung von Betagtenheimen, Beschäftigungstherapie, Altersturnen, Kochen für Betagte); ferner wurden Kurse für Spitalhelferinnen sowie finanzielle und andere Vorsorge für den Fall von Lawinenkatastrophen angeregt. Die Frage, ob die Sektionen auch imstande wären, die erkannten Bedürfnisse zu befriedigen, konnte nur von wenigen eindeutig bejaht werden. Er scheint, dass manche Sektionen sich nicht ohne Unterstützung durch die Zentralorganisationen an die Uebernahme einer neuen Aufgabe heranwagen wollen.

Der zweite Fragebogen enthielt Fragen über die Organisation der Sektionen, ihre Tätigkeit und Einsatzbereitschaft

im Katastrophenfall, über ihre Wünsche und Vorschläge bezüglich Mitsprache, die Struktur der Sektionen und der Zentralorganisation, Verbesserung der Leistungsfähigkeit und anderes mehr.

Die Antworten der Sektionen auf diesen Fragebogen sind naturgemäss sehr unterschiedlich ausgefallen, sie lassen sich nicht leicht klassieren. Ein erster Schwerpunkt scheint im oft und zu verschiedenen Punkten geäusserten Wunsche nach besserer und rascherer Information und Dokumentation durch die Zentrale und deren Unterstützung der Informationstätigkeit der Sektionen zu liegen. Obschon die grosse Mehrheit der sich dazu äussernden Sektionen das Mitspracherecht gemäss den alten Statuten als genügend erachtete, dürfen doch diejenigen Stimmen nicht überhört werden, die gegenteiliger Meinung sind oder eine vermehrte Einflussnahme befürworten.

Auf die Einladung zur Kritik an den zentralen Organen wurde nur von verhältnismässig wenig Sektionen eingegangen. Diktatorisches Vorgehen vom grünen Tisch aus, zu starre und schwerfällige Organisation des Zentralsekretariates, Ueberalterung des Direktionsrates, zu viel Aufwand — das waren die Haupteinwände, die vorgebracht wurden.

Mehr Leistung und weniger Bürokratie, mehr Sparsamkeit und weniger Repräsentation, verbunden mit besserer Aufklärung der Oeffentlichkeit, sind nach Meinung zahlreicher Sektionen auch die Voraussetzungen für eine festere Verwurzelung des Schweizerischen Roten Kreuzes im Schweizervolk.

Welche Früchte haben nun diese Meinungsäusserungen, die Diskussionen an den Präsidentenkonferenzen und die Beratungen der Studienkommission gezeitigt? Um es vorwegzunehmen: Das Streben der Sektionen nach einer Stärkung ihrer Stellung gegenüber der Zentralorganisation und einer aktiveren Mitarbeit auf gesamtschweizerischer Ebene sowie vermehrter Möglichkeiten zum Ausbau der eigenen Tätigkeit fanden in den neugefassten Statuten ihren Niederschlag. Die Reorganisation des Zentralsekretariates wurde vorangetrieben, die von der Studienkommission nicht abschliessend behandelten Fragen werden weiterverfolgt, die Wünsche bezüglich Information haben zur Herausgabe eines Informationsbulletins für die Sektionen geführt.

Wenn die auf Grund der Arbeiten der Studienkommission erfolgte Statutenrevision kein vollständig neues Gebäude errichtete, so entspricht dies einerseits der Meinung der Mehrzahl der Sektionen, dass sich im alten Bau bei einigen Verbesserungen und Modernisierungen immer noch gut

wirtschaften lasse, andererseits der Erkenntnis, dass nur eine fachmännische soziologische Studie die Voraussetzungen für eine langfristige Planung schaffen könne. Im Bericht der Studienkommission heisst es in der Einleitung: «Tatsächlich befindet sich gegenwärtig die Umwelt, in der das Rote Kreuz tätig sein soll, in rascher Umwandlung. Diese wesentlichen Veränderungen und das Bedürfnis nach Neustrukturierungen kommen auf allen Gebieten des menschlichen Zusammenlebens zur Auswirkung, so dass gegenwärtig der Ruf nach prospektiven Lösungen, das heisst vorerst nach Beschaffung wissenschaftlich fundierter Grundlagen und Voraussetzungen, allgemein ist und ihm in den verschiedensten sozialen Bereichen Folge geleistet wird.

In diesem Sinne sieht auch die Kommission die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit einer soziologischen Studie, die über die Rolle des Roten Kreuzes in der Gesellschaft von morgen Aufschluss geben sollte, und hat dem Zentralkomitee bereits den Antrag gestellt, eine derartige Untersuchung durchzuführen zu lassen. Ihre Ergebnisse sollen dem Zentralkomitee eine langfristige Planung ermöglichen, hingegen werden sie für die gegenwärtige Reorganisation noch nicht zur Verfügung stehen.»

Die Studienkommission beschränkte sich deshalb in ihren Empfehlungen auf die dringlichsten Nahziele, in die sich auch die meisten der von den Sektionen geäusserten Wünsche einbauen liessen.

Sie war zum Schluss gekommen, dass der Aufgabenkreis des Schweizerischen Roten Kreuzes weiterhin vornehmlich in jenen Bereichen zu erblicken sei, in denen die freiwillige Hilfsbereitschaft aus mitmenschlicher Anteilnahme im Vordergrund steht, und dass die Aufzählung der Aufgaben möglichst flexibel gehalten werden sollte, damit sie Raum für die Uebernahme neuer Aufgaben, die heute noch nicht genau erfasst werden können, offen lasse. Die Unterscheidung zwischen Tätigkeiten in Friedens- und in Kriegszeiten sei fallenzulassen; das Schweizerische Rote Kreuz hat ja neue Aufgaben übernommen, die in Kriegszeiten weiterzuführen sind. Diesen Empfehlungen wurde im neuen Statutenentwurf Folge gegeben; die Aufgabe «Verbreitung der Kenntnisse der Genfer Abkommen» wurde aus den «Allgemeinen Aufgaben» herausgelöst und in einem besonderen Artikel festgehalten.

Die Forderung, die sowohl von der Studienkommission wie vom Zentralkomitee erhoben wurde, dass künftig besondere Anstrengungen auf den Gebieten des Jugendrotkreuzes und der Volksgesundheit (inbegriffen die Betreuung von Betagten und Behinderten) zu unternehmen seien, fand ihren Ausdruck in der ausführlicheren Formulierung von Artikel 9 (Jugendrotkreuz) und der ausdrücklichen Erwähnung

der Förderung von Gesundheitserziehung und Krankheitsverhütung in Artikel 10 (Volksundheit).

Wichtig erschien der Kommission, dass die Sektionen vermehrte finanzielle Unterstützung für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und ein grösseres Mitspracherecht erhalten. Letzterem Begehren wurde bereits vor der letzten Delegiertenversammlung nach Möglichkeit Rechnung getragen. Das Mitspracherecht ist nun stärker in den Statuten verankert. Eine wesentliche Neuerung enthält Artikel 27, der bestimmt, dass den Sektionen die Vakanzen in Zentralkomitee und Direktionsrat vier Monate vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben sind und die Sektionen bis zwei Monate vorher schriftlich ihre Vorschläge einreichen können, die vom Direktionsrat in Erwägung zu ziehen sind. Damit bietet sich den Sektionen die Möglichkeit, aus eigener Initiative Kandidaten für die obersten Gremien aufzustellen. Die Vorschläge sind für den Direktionsrat nicht verbindlich, müssen aber der Delegiertenversammlung vorgelegt werden, wenn eine Sektion eine nichtberücksichtigte Kandidatur aufrechterhält. Neu ist auch der Satz in Artikel 34 über das Zentralkomitee: «Es hört die Sektionen an, bevor Beschlüsse gefasst werden, die ihre Tätigkeit wesentlich beeinflussen; ausgenommen sind insbesondere dringliche Hilfsaktionen.»

Der Einfluss der Sektionen auf die Geschäftsführung des Schweizerischen Roten Kreuzes wird ferner dadurch gesichert, dass mindestens die Hälfte (bisher nach Statuten ein Drittel, tatsächlich aber über die Hälfte) der 18 bis 25 von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitglieder des Direktionsrates aktive Mitarbeiter einer Sektion sein müssen (Artikel 29) und dass der Direktionsrat statt zweimal mindestens dreimal jährlich (ferner wie bisher auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern) einberufen werden muss (Artikel 31). Da gleichzeitig die Führungsfunktion dieses Organs, die in der Praxis etwas verlorengegangen war, wiederhergestellt werden soll, werden die Sektionen auf diesem Weg intensiver als bisher an der Behandlung allgemeiner Fragen mitarbeiten können. Neu ist die Einführung einer Amtszeitbeschränkung und einer Altersgrenze, die eine Erstarrung in festgelegten Bahnen verhindern soll (Artikel 24).

Die «Förderung und Unterstützung der Sektionen» wird einmal als Anspruch der Sektionen (in Artikel 19) und einmal als Pflicht des Zentralkomitees (in Artikel 34) statutarisch festgelegt. Dem gleichen Zweck würde praktisch auch die mehrfach geforderte Koordinationsstelle für die Sektionen dienen, deren Schaffung im Rahmen der Reorganisation des Zentralsekretariates geprüft wird. Als Grundlage für die finanzielle Unterstützung wurde inzwischen

ein Reglement betreffend die Finanzierung der Sektions-tätigkeiten nach bestimmten Kriterien ausgearbeitet und dem Direktionsrat unterbreitet. Der Sektionsfonds wird daneben weitergeführt und für die Ausrichtung — auf Besuch hin — von Beiträgen für besondere, einmalige Auslagen einzelner Sektionen herangezogen.

Die Forderung der Sektionen nach besserer Information wird als Pflicht des Zentralkomitees in Artikel 34 stipuliert: «Es informiert die Sektionen über alle wichtigen Beschlüsse, namentlich betreffend die Uebernahme neuer Aufgaben im In- und Ausland.» Das Zentralsekretariat versendet bereits seit einiger Zeit regelmässig nach den Sitzungen des Zentralkomitees ein Zirkular, in welchem die wichtigsten behandelten Geschäfte sowie eventuell weitere Aktualitäten mitgeteilt werden.

Es gibt noch andere Punkte, die in den Diskussionen auftauchten, aber nicht Gegenstand der Statutenrevision sein konnten. Im Bericht der Studienkommission heisst es zum Beispiel, dass «die heutige Struktur der Sektionen nicht genügt, um das gesamte Gebiet der Eidgenossenschaft mit einer einigermaßen gleichmässig leistungsfähigen Rotkreuzorganisation zu überziehen.» Es wurde der Schluss gezogen, dass die regionale Zusammenarbeit unbedingt gefördert und zu diesem Zwecke im Zentralsekretariat eine Koordinationsstelle geschaffen werden müsse. Diese hätte an Ort und Stelle mit den Sektionen die zweckmässigste Lösung zu suchen und das Klima zu schaffen, damit der Wille zu den nötigen organisatorischen oder strukturellen Aenderungen aus den Sektionen selbst erwächst. Andererseits vertritt die Kommission die Auffassung, «dass das Zentralsekretariat mit Nachdruck und allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Neustrukturierung dort, wo sie nötig ist, vorantreiben und sich nicht durch einen psychologisch zwar begreiflichen, aber den Bestrebungen wenig förderlichen Beharrungswiderstand zurückhalten lassen sollte».

Die Koordinationsstelle wird auch als Voraussetzung für die Pflege der Beziehungen zwischen Zentrale und Peripherie im Hinblick auf die Hebung der Leistungsfähigkeit angesehen. Die Arbeiten zur Umorganisation des Zentralsekretariates im Sinne der Empfehlungen der Studienkommission sind in vollem Gange; in diesem Rahmen wird auch die Schaffung einer Koordinationsstelle geplant.

Der durchgeführte Meinungsaustausch und die Statutenrevision dürfen sicher als nützlicher Beitrag zur Entwicklung unseres Roten Kreuzes in die Breite und Tiefe gewertet werden. Es ist zu hoffen, dass die Bande zwischen den Sektionen und der zentralen Organisation, der Sektionen untereinander und zu den Hilfsgesellschaften enger geknüpft werden.

E. T.